

Standard "QM Honig und Imkerei®"



Herausgeber

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Fachbereich 71, Bienenkunde

Nevinghoff 40

48147 Münster

Warum Kontaktdaten weg?

Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e.V

Langewannewg 75

59063 Hamm

Warum Kontaktdaten weg?

Standardgeber:

Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e.V

Langewannewg 75

59063 Hamm

Redaktion

Peter Leuer, Tel. 0173 - 287 30 85

E-Mail: Peter.Leuer@t-online.de

Marlene Backer, Tel. 0251 2376 667

E-Mail: Marlene.Backer@lwk.nrw.de

Version 03/2018



Standard: Prozesszertifizierung einer Imkerei

Inhalt

1	Grund	dlegendes	7
	1.1	Verfügbarkeit des Standards	7
	1.2	Unterstützung für Imkerinnen und Imker	7
	1.3	Teilnahme an einer Zertifizierung	7
	1.4	Verantwortlichkeiten	8
	1.5	Zertifikat	8
	1.6	Überwachungsaudit	8
	1.7	Betriebsdaten der Imkerei	8
2	Betriebsführung der Imkerei		9
	2.1	Eigenkontrolle	9
	2.2	Externe Kontrolle	9
	2.3	Krisenmanagement	9
3	Biene	enhaltung und Bienengesundheit	10
	3.1	Völkerstandort	10
	3.2	Kennzeichnung	10
	3.3	Bestandsbuch	10
	3.4	Behandlungsmittel	10
	3.5	Wartezeiten	10
	3.6	Bezug von Arzneimitteln	10
	3.7	Sicherheitsdatenblätter	10
	3.8	Bienengesundheit	10
	3.9	Bienengesundheit beim Verbringen von Bienenvölkern oder Bienen	10
4	Bauli	che Gegebenheiten	10
	4.1	Lager für Zargen, Beuten, Rähmchen	10
	4.2	Wachs- und Wabenlager	10
	4.4	Aufbewahrung von Arznei- und Behandlungsmitteln	11
	4.5	Lager für Futtermittel	11
5	Raum	n für Honigverarbeitung	11
	5.1	Art und Größe	11
	5.2	Wände, Decke, Türen	11
	5.3	Boden	12
	5.4	Fenster	12



	5.5	Belichtung/Beleuchtung	12
	5.6	Handwaschgelegenheit	12
	5.7	Toiletten	12
	5.8	Arbeitsflächen	12
6	Honigl	ager	12
	6.1	Größe und Ausstattung	12
	6.2	Wände, Decke, Tür und Boden	12
	6.3	Einhaltung Lagerbedingungen für Honig	13
7	Spülmöglichkeit		13
	7.1	Ausstattung	13
	7.2	Wasserqualität	13
	7.3	Ausreichende Trennung reine/unreine Bereiche	13
8	Lager	für Gläser und Deckel	13
	8.1	Größe und Ausstattung	13
9	Reinig	ung und Desinfektion	13
	9.1	Aufzeichnungen	13
	9.2	Utensilien und Mittel für Reinigung und Desinfektion	14
	9.3	Aufbewahrung	14
	9.4	Anwendung	14
	9.5	Anwendung von Mitteln zum Lösen von Etiketten	14
	9.6	Sicherheitsdatenblätter	14
10	Entsorgung		14
	10.1	Trennung von Abfällen	14
	10.2	Müllbehälter	14
	10.3	Regelmäßige Entsorgung	14
	10.4	Teilnahme an einem Entsorgungssystem (duales System)	14
11	Schädlingsbekämpfung und -vorbeugung		15
	11.1	Schädlings Monitoring in Verarbeitungs- und Lagerräumen	15
	11.2	Sicherheitsdatenblätter für eingesetzte Bekämpfungsmittel	15
	11.3	Sicherheitsdatenblätter für eingesetzte Bekämpfungsmittel	15
	11.4	Dokumentation Schädlingsüberwachung und eingeleitet Maßnahmen	15
12	Honig	verarbeitung	15
	12.1	Gerätschaften zur Honigernte	15
	12.2	Honigwabentransport incl. Transportfahrzeug	15
	12.3	Unterlage für Transportbehältnisse	15
	12.4	Oberflächen von Geräten und Bedarfsgegenständen	16
13	Umga	ng mit Gläsern, Deckeln und Deckeleinlagen	16

	13.1	Behandlung von fabrikneuen Gläsern und Deckeln	16
	13.2	Umgang mit Deckeleinlagen	16
	13.3	Annahmekriterien für Gläser und Deckel aus Rücklauf	16
	13.4	Gläser und Deckel aus Rücklauf	16
	13.5	Lagerung von gereinigten Gläsern und Deckeln	16
	13.6	Mittel / Reiniger	16
14	Perso	nalhygiene / Personalgesundheit	17
	14.1	Vorgaben zur Personalhygiene	17
	14.2	Erste Hilfe Kasten / Materialien zur Wundversorgung	17
	14.3	Arbeitskleidung	17
	14.4	Ausrüstung zum Umgang mit Gefahrstoffen	17
	14.5	Gefahrstoffverzeichnis	17
15	Eigen	kontrollsystem für die Gewinnung und Verarbeitung von Honig	17
	15.1	Prozessablaufbeschreibung	17
	15.2	Erstellung eines Fließdiagramms	18
	15.3	Festlegen der Kritischen Lenkungspunkte (CCP)	18
	15.4	Ergreifen von Korrekturmaßnahmen	18
	15.5	Honigbuch / Checkliste zur Honigverarbeitung	18
	15.6	Hygieneplan	18
	15.7	Qualitätskontrollen	18
	15.8	Korrekturmaßnahmen zu Ergebnissen von Qualitätskontrollen	18
	15.9	Schulungsnachweise der Mitarbeiter	18
16	Rückv	rerfolgbarkeit	18
	16.1	Lieferscheine für Zukaufprodukte	19
	16.2	Rückstellprobe	19
17	Messe	einrichtungen	19
	17.1	Waage	19
	17.2	Refraktometer	19
18	Umga	ng mit Zukaufware	19
	18.1	Wareneingangskontrollen	20
19	Gloss	ar/Definitionen	21
20	Mitael	tende Unterlagen	24

Vorwort

Der vorliegende Leitfaden stellt die Grundlage für den Qualitätsstandard "*QM Honig und Imkerei®*" dar.

Die ständig steigenden Anforderungen von Seiten der Verbraucher und der Handelsketten und die wachsende Zahl an gesetzlichen Vorgaben machten die Entwicklung eines einheitlichen Standards zur Qualitätssicherung und Lebensmittelsicherheit erforderlich.

Die Sicherung und Steigerung der Honigqualität ist ein bedeutender Faktor, um in der Vermarktung erfolgreich zu sein. Bei der Gewinnung eines qualitativ hochwertigen Produktes ist es wichtig, nicht nur das Endprodukt, sondern die gesamte Wertschöpfungskette zu betrachten.

Mit dem vorliegenden Konzept zur Qualitätssicherung und zum Qualitätsmanagement imkerlicher Produkte liegt erstmals ein Standard vor, der den gesamten Prozess von der Bienenhaltung bis zur Honigvermarktung umfasst und Anforderungen in den Bereichen Bienenhaltung, Honigproduktion und Sicherung der Honigqualität formuliert.

Wesentliche Ziele des Standards "QM Honig und Imkerei®" sind:

- 1. Einführung eines gemeinsamen Standards mit einem einheitlichen Bewertungssystem.
- 2. Zusammenarbeit mit der Zertifizierungsstelle und qualifizierten, für den Standard zugelassenen Auditoren.
- Sicherstellung von Vergleichbarkeit und Transparenz innerhalb der gleichartigen Lieferkette

Imker und Imkerinnen erhalten mit diesem Leitfaden einen Überblick zu allen gesetzlichen Anforderungen, die sie als Tierhalter, Primärerzeuger und Lebensmittelunternehmer erfüllen müssen.

Die Version 03 tritt am 01.10.2018 in Kraft.

1 Grundlegendes

Der vorliegende Standard soll Imkereien bei der Entwicklung ihres Lebensmittelsicherheitssystems unterstützen und gleichzeitig ein erster Schritt für eine mögliche Auditierung und Zertifizierung sein.

Die Anforderungen der jeweils gültigen Verordnungen und Gesetze sind zu beachten und umzusetzen,

Der Standard umfasst den gesamten Prozess der Honigerzeugung, Honigbearbeitung und -verarbeitung incl. Bienenhaltung und der Bienengesundheit.

Ziel des Standards ist:

- ein Angebot zur gesetzeskonformen Weiterentwicklung der Imkerei
- eine einheitliche Zusammenfassung für alle relevanten Gesetze, Verordnungen und richterlichen Entscheidungen bieten,
- durchgehende Transparenz und damit Qualitätssicherung und Rückverfolg-barkeit bei der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Honig sicherzustellen,
- eine gemeinsame Grundlage mit einem einheitlichen Bewertungssystem einzuführen, so dass, Abläufe in der Imkerei vereinheitlicht werden können,
- Vergleichbarkeit und Transparenz innerhalb des gesamten Herstellungsprozesses und beim Inverkehrbringen sicherzustellen.

1.1 Verfügbarkeit des Standards

Der Standard "QM Honig und Imkerei ®" steht jedem Imker als Download unter https://www.lv-wli.de/fachbereiche/qualitaetssicherung/leitfaden-formblaetter.zur Verfügung. Eine gedruckte Version kann bei der Bienenkunde der Landwirtschaftskammer NRW gegen einen Unkostenbeitrag käuflich erworben werden.

1.2 Unterstützung für Imkerinnen und Imker

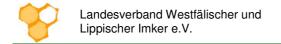
Der Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e.V. bietet Imkerinnen und Imker, die bei der Auslegung und Umsetzung Unklarheiten haben, einen Beratungsservice an. Als Grundlage dient dieser Standard.

1.3 Teilnahme an einer Zertifizierung

Imkerinnen und Imker, die die Möglichkeit einer Zertifizierung in Anspruch nehmen möchten, wird diese ebenfalls angeboten. Um eine Zertifizierung vornehmen zu können, melden sich die Imkereibetriebe, die eine Zertifizierung anstreben, bei dem Obmann für Qualitätssicherung und Zertifizierung des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V. zur Zertifizierung an. Dieser leitet die Anmeldung an die unabhängige Zertifizierungsstelle weiter. Diese prüft die Machbarkeit und Umsetzbarkeit eines Audits. Erst nach der Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Imkerei und der Zertifizierungsstelle wird das Audit terminiert.

Die Zertifizierungsstellen verfügen über Auditoren, die für den Standard "QM-Honig und Imkerei®" zugelassen sind.

Die Terminierung des Audits erfolgt zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Imkerbetrieb. Dieser trägt auch die Kosten der Zertifizierung.





Nur vom Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e.V. zugelassene Zertifizierungsstellen und Auditoren dürfen Audits gemäß dem Standard "QM-Honig und Imkerei®" durchführen und entsprechende Zertifikate ausstellen.

1.4 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen und die vollständige und korrekte Durchführung der Dokumentation und Eigenkontrolle liegt beim Imker.

1.5 Zertifikat

Der Imker erhält nach bestandenem Audit ein Zertifikat. Dieses wird von der unabhängigen Zertifizierungsstelle ausgestellt.

Die Urkunde wird für eine bestimmte Betriebsstätte/Imkerei ausgestellt. Die Urkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt. Die Zertifizierungsstelle ist für die Entscheidung zur Ausstellung/Nichtausstellung eines Zertifikates verantwortlich.

Die Gültigkeit der Zertifizierung beginnt mit dem Datum der Urkundenausstellung und endet jeweils nach dem in der Urkunde genannten Datum.

Der Termin für das Überwachungsaudit wird vom Datum des Erstaudits aus berechnet und nicht vom Datum der Urkundenausstellung.

1.6 Überwachungsaudit

Wenn gewünscht, meldet sich der Imker vor Ablauf des Zertifikates bei dem Obmann für Qualitätssicherung und Zertifizierung zum Überwachungsaudit an. Dieser leitet die Anmeldung wie im Kapitel 1.3 beschrieben an die Zertifizierungsstelle weiter.

1.7 Betriebsdaten der Imkerei

Im Betrieb liegt eine Übersicht vor, aus der folgende Daten ersichtlich sind:

- Name und Adresse des Unternehmens und des Inhabers (Ansprechpartners)
- Telefon, Fax und E-Mail-Adresse
- Registrier-Nr. Tierseuchenkasse* und
- Verzeichnis der Völkerstandorte

Diese Stammdaten verbleiben auf dem Betrieb.

2 Betriebsführung der Imkerei

Der Imker verfügt über ausreichende Fachkenntnisse zum Betreiben einer Imkerei. Die regelmäßige Teilnahme Fortbildungsveranstaltungen ist für den Imker verpflichtend und durch Schulungsnachweise zu belegen. Anerkannt wird die Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und der Verbände sowie die Teilnahme an Fachmessen.

Weiterhin ist der Bezug von regelmäßigen Fachinformationen z.B. Fachzeitschrift oder Newsletter wünschenswert und nachzuweisen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Tierhaltung werden eingehalten, d.h. die Bienenvölker sind beim Veterinäramt und bei der Tierseuchenkasse gemeldet. Außerdem ist die Imkerei als Lebensmittelunternehmen registriert.

Wenn z.B. im Schadensfall die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde eine Aufklärung fordert, informiert der Imker seine Kunden so schnell wie möglich über jegliches Problem (z.B. Einfluss auf die Sicherheit und/oder Legalität) mit seinem verkauften Produkt.

2.1 Eigenkontrolle

Die Einhaltung aller Anforderungen, die in diesem Standard genannt werden und die Tätigkeiten, die kritisch für Lebensmittelsicherheit sind, werden mindestens einmal pro Jahr vom Imker überprüft.

Mögliche Abweichungen und die daraus resultierenden Korrekturmaßnahmen sind zu notieren. Dort wo notwendig sind diese an alle betroffenen Mitarbeiter zu kommunizieren.

Verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahmen ist der Imker oder sein Stellvertreter

2.2 Externe Kontrolle

Der Imkereibetrieb wird durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle kontrolliert. Die Abstände ergeben sich aus dem Ergebnis der vorhergehenden externen Kontrolle. Der Imker muss für alle vom Auditor festgestellten Abweichungen die erforderlichen Korrekturmaßnahmen vorschlagen. Die Auditoren sind sachkundig und stehen in keiner Abhängigkeitsbeziehung zur auditierten Imkerei.

In einem Maßnahmenplan werden die Korrekturmaßnahmen, Fristen zur Erledigung und Verantwortlichkeiten festgelegt.

Es ist dokumentiert, wie und zu welchem Zeitpunkt die aus den Audits resultierenden Korrekturmaßnahmen überprüft werden.

2.3 Krisenmanagement

Das Krisenmanagement dient dazu, im Schadensfall den Verbraucher vor möglichen Gefahren zu schützen. Ein wirksames Verfahren zur Rücknahme ist eingeführt. Dies stellt sicher, dass betroffene Kunden schnellstmöglich informiert werden.

Hierfür ist ein Ereignisfallblatt (Havarieplan) mit allen notwendigen Informationen, zuständigen Behörden und Beschreibung der Vorgehensweise im Betrieb vorhanden.

3 Bienenhaltung und Bienengesundheit

3.1 Völkerstandort

Der Völkerstandort bzw. die Völkerstandorte müssen gute Voraussetzungen für eine gesunde/optimale Volksentwicklung und –stärke bieten.

3.2 Kennzeichnung

Alle Völker sind unverwechselbar zu kennzeichnen; Aufzeichnungen zu jedem Volk (z.B. Stockkarte) müssen vorhanden sein.

3.3 Bestandsbuch

Alle Völkerbehandlungen sind lückenlos zu dokumentieren.

3.4 Behandlungsmittel

Für die Völkerbehandlung dürfen nur zugelassene Mittel verwendet werden.

3.5 Wartezeiten

Die Einhaltung von erforderlichen Wartezeiten ist zu belegen. Dieses kann z.B. mit Hilfe der Stockkarte oder des Bestandsbuchs erfolgen.

3.6 Bezug von Arzneimitteln

Der Bezug von Arzneimitteln ist anhand von Aufzeichnungen (z.B. Quittungen) zu belegen.

3.7 Sicherheitsdatenblätter

Sicherheitsdatenblätter oder gleichwertige Dokumente zu den Behandlungsmitteln müssen im Betrieb vorliegen.

3.8 Bienengesundheit

Untersuchungen zum Gesundheitszustand der Völker sind durchzuführen und aufzuzeichnen.

3.9 Bienengesundheit beim Verbringen von Bienenvölkern oder Bienen

Für das Verbringen von Völkern und/ oder Bienen außerhalb des Kreises bzw. Zuständigkeitsbereiches der Veterinärbehörde ist ein gültiges Gesundheitszeugnis vorzulegen. Es ist ein Nachweis zu erbringen, dass die zuständige Veterinärbehörde ihre Genehmigung zur Einfuhr der Bienen/Völker gegeben hat.

4 Bauliche Gegebenheiten

4.1 Lager für Zargen, Beuten, Rähmchen

Die Lagerung von Zargen, Beuten, Leerrähmchen (ohne Wachs) und anderen imkerlichen Gerätschaften hat so zu erfolgen, dass eine nachteilige Beeinflussung (insbesondere durch Schädlinge und Fremdgeruch) ausgeschlossen werden kann.

4.2 Wachs- und Wabenlager

Eine insektendichte Aufbewahrung von Waben und Wachs ist zu gewährleisten.

4.4 Aufbewahrung von Arznei- und Behandlungsmitteln

Arznei- und Behandlungsmittel sind in Originalgebinden, eindeutig gekennzeichnet, auslaufsicher und verschlossen aufzubewahren (z.B. Schrank). Das Anbruchdatum ist auf dem Gebinde zu vermerken. Jeder Zugriff durch Unbefugte muss verhindert werden.

4.5 Lager für Futtermittel

Futtermittel sind eindeutig zu kennzeichnen und gemäß den Angaben des Herstellers aufzubewahren.

5 Raum für Honigverarbeitung

Räumlichkeiten, in denen mit Honig umgegangen wird oder in denen Bedarfsgegenstände (wie z.B. die Honigschleuder, Gläser) lagern, müssen so konzipiert und angelegt sein, dass sie die Lebensmittelsicherheit gewährleisten und leicht zu reinigen sind.

Dort, wo es für die Produktqualität notwendig ist, müssen die Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsbedingungen zur fachgerechten Verarbeitung und Lagerung gewährleistet sein.

Um Fremdgerüche und Kondenswasserbildung zu vermeiden, muss eine ausreichende Be- und Entlüftung vorhanden sein.

Ein üblicherweise privat genutzter Raum (z.B. die Küche) kann zur Honigverarbeitung genutzt werden, wenn er die Anforderungen erfüllt.

5.1 Art und Größe

Räume, in denen Honig be- und verarbeitet sowie gelagert wird, müssen dem Produktionsumfang angemessen und bienendicht sein.

Vom Raum selbst und von Nebenräumen darf keine nachteilige Beeinflussung für den Honig ausgehen. Türen sollten nicht direkt ins Freie öffnen bzw. sollten für die fallweise Produktion geschlossen bleiben. Fremdgeruch und Feuchtigkeit (Schimmelbefall) sind auszuschließen.

Während der Be- und Verarbeitung haben betriebsfremde Personen keinen Zutritt. Haustiere haben ebenfalls keinen Zutritt.

5.2 Wände, Decke, Türen

Decken und Deckenstrukturen sind so konstruiert, dass Schmutzansammlungen minimiert werden und sie kein Risiko für physikalische und/oder mikrobiologische Kontamination darstellen.

Die Wandflächen sind in einwandfreiem Zustand, hell, glatt und leicht zu reinigen. Sie sind wasserundurchlässig und abriebfest. Diese Anforderung wird z.B. durch einen Anstrich mit Latexfarbe oder durch geflieste Wände erfüllt.

Die Stöße zwischen Wänden und Fußboden bzw. die Ecken sind leicht zu reinigen.

Türen müssen leicht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren sein; außerdem müssen sie bienendicht sein.

5.3 Boden

Der Boden im Verarbeitungsraum muss wasserundurchlässig und mit einem geeigneten Belag ausgestattet sein. Er muss leicht feucht zu reinigen sein.

Eine hygienische Abwasserentsorgung ist sichergestellt. Ein ggfs. vorhandener Bodenabfluss muss so verschlossen sein, dass von ihm keine negative Beeinflussung ausgehen kann (z.B. mit einem Geruchsverschluss). Die Drainage ist leicht zu reinigen und so gestaltet, dass das Risiko einer Produktkontamination minimiert wird. Wasser und sonstige Flüssigkeiten gelangen problemlos durch geeignete Maßnahmen zum Abfluss. Flüssigkeitsansammlungen werden vermieden.

5.4 Fenster

Fenster, die zur Belüftung dienen, müssen mit einem intakten Insektengitter versehen sein. Sie befinden sich in einem einwandfreien Zustand und sind so gebaut, dass Schmutzansammlungen vermieden werden.

5.5 Belichtung/Beleuchtung

Um kleinste Verunreinigungen, Wachsreste etc. zu erkennen, muss eine ausreichende natürliche oder künstliche Beleuchtung gewährleistet sein. Lampen im Arbeitsraum sollten über einen Splitterschutz verfügen.

5.6 Handwaschgelegenheit

Eine Handwaschgelegenheit mit Warm- und Kaltwasseranschluss, Flüssigseife und Einmalhandtüchern muss im Verarbeitungsraum bzw. in erreichbarer Nähe vorhanden sein.

5.7 Toiletten

Toilettenräume sollten keinen unmittelbaren Zugang zu Räumen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird haben. Da wo möglich, muss die Toilette durch einen Vorraum vom Honig-Verarbeitungsraum getrennt sein, d.h., die Toilettentür darf nicht direkt in den Verarbeitungsraum münden. Die Toilettenräume sind mit geeigneten Möglichkeiten (siehe 5.6 Handwaschgelegenheit) zur Handhygiene ausgestattet.

5.8 Arbeitsflächen

Alle Arbeitsflächen müssen eine glatte Oberfläche aufweisen, von ihnen darf keine nachteilige Beeinflussung ausgehen. Sie müssen leicht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren sein.

6 Honiglager

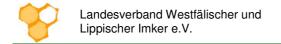
Vom Honiglagerraum darf keine nachteilige Beeinflussung des Honigs bzw. der Lagergefäße z.B. durch Schmutz, Staub oder Fremdgeruch ausgehen.

6.1 Größe und Ausstattung

Das Honiglager muss in Größe und Ausstattung dem Produktionsumfang angemessen sein.

6.2 Wände, Decke, Tür und Boden

Die Decke muss hell sein und aus glattem Material bestehen. Wände und Türen müssen leicht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren sein. Türen müssen dicht schließen. Der Boden muss wasserfest und leicht zu reinigen sein.





6.3 Einhaltung Lagerbedingungen für Honig

Die Einhaltung optimaler Lagerbedingungen für Honig muss gewährleistet sein: Luftfeuchtigkeit unter 55%, kühl und dunkel mit geringen Temperaturschwankungen.

7 Spülmöglichkeit

7.1 Ausstattung

Die Spülmöglichkeit muss in Größe und Ausstattung dem Produktionsumfang angemessen sein. Eine Spülmaschine muss instandgehalten und betriebsbereit sein (Salz, Klarspüler, Reiniger).

7.2 Wasserqualität

Wasser, das als Zutat im Herstellungsprozess oder zur Reinigung verwendet wird, hat Trinkwasserqualität.

Aufbereitetes Wasser, das zum Einsatz kommt, darf kein Kontaminationsrisiko darstellen. Das Wasser entspricht den geltenden rechtlichen Bestimmungen für Trinkwasser: Prüfaufzeichnungen liegen vor.

7.3 Ausreichende Trennung reine/unreine Bereiche

Von der Umgebung bzw. der Spülmöglichkeit selbst darf keine nachteilige Beeinflussung auf saubere Gegenstände ausgehen.

Durch eine ausreichende und klare Trennung von gereinigten und ungereinigten Gegenständen ist eine gegenseitige nachteilige Beeinflussung auszuschließen.

8 Lager für Gläser und Deckel

Von der Lagerung der Gläser und Deckel darf keine nachteilige Beeinflussung ausgehen.

8.1 Größe und Ausstattung

Das Lager für Gläser und Deckel muss in Größe und Ausstattung dem Produktionsumfang angemessen sein.

Das Lager für Gläser und Deckel muss in Größe und Ausstattung dem Produktionsumfang angemessen sein. Eine getrennte Aufbewahrung von neuen bzw. im Betrieb gereinigten Gläsern und Deckeln und Gläsern bzw. Deckeln aus Rücklauf muss gewährleistet sein.

9 Reinigung und Desinfektion

9.1 Aufzeichnungen

Ein Reinigungsplan liegt vor. Aus diesem muss ersichtlich sein, was wann, wie und wo gereinigt wird.

Dieser beinhaltet:

- Die verwendeten Produkte und ihre Anwendungsvorschriften
- Die zu reinigenden bzw. zu desinfizierenden Bereiche
- Reinigungsintervalle
- Aufzeichnungspflichten

9.2 Utensilien und Mittel für Reinigung und Desinfektion

Die Reinigungsutensilien müssen geeignet und sauber sein; die Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittel müssen für den Anwendungsbereich geeignet sein; Mittel, die zur Reinigung bzw. Desinfektion in der Honigverarbeitung eingesetzt werden, müssen für den Lebensmittelbereich zugelassen sein.

9.3 Aufbewahrung

Die Aufbewahrung der Reinigungsutensilien wie Schrubber, Bürste, Abzieher, Tücher und der Reinigungs- und Desinfektionsmittel erfolgt außerhalb der Produktionsräume. Besen, Schrubber usw. werden hängend aufbewahrt. Desinfektionsmittel müssen in Originalgebinden auslaufsicher und verschlossen aufbewahrt werden. Jeder Zugriff durch Unbefugte muss verhindert werden.

9.4 Anwendung

Die Reinigungs- und Desinfektionsmittel werden nach Vorschrift des Herstellers angewendet. Die Dosierung der Desinfektionsmittellösung ist exakt einzuhalten. Nach Benutzung sind Aufnehmer, Tücher usw. bei mindestens 60℃ in der Waschmaschine zu reinigen und anschließend trocken und staubfrei aufzubewahren.

9.5 Anwendung von Mitteln zum Lösen von Etiketten

Da wo notwendig, werden zum Ablösen von Etiketten nur Lösungsmittel verwendet, die für den Lebensmittelbereich geeignet und zugelassen sind.

9.6 Sicherheitsdatenblätter

Für die in der Imkerei verwendeten Reinigungs-, Desinfektions- bzw. Lösungsmittel liegen aktuelle Sicherheitsdatenblätter bzw. Hinweise zur Anwendung vor.

10 Entsorgung

Eine ordnungsgemäße Entsorgung aller im Betrieb anfallenden Abfälle ist zu gewährleisten. Der Verbleib von Abfallprodukten muss nachvollziehbar sein.

10.1 Trennung von Abfällen

Eine Trennung der Abfälle nach Abfallart (Restmüll, Bio-Abfall, Papier und Pappe, Glas und Kunststoff usw.) ist sicherzustellen.

10.2 Müllbehälter

Müllbehälter müssen geeignet und ggf. mit Deckel versehen sein. Größe und Anzahl müssen der Abfallmenge entsprechen.

10.3 Regelmäßige Entsorgung

In Verarbeitungsräumen ist der Abfall täglich nach Arbeitsende zu entsorgen.

10.4 Teilnahme an einem Entsorgungssystem (duales System)

Die Bestimmungen der Verpackungsverordnung / Verpackungsgesetz sind einzuhalten. Erfolgt keine Rücknahme von Mehrweggläsern (Pfandgläser), ist die Teilnahme an einem dualen System nachzuweisen.

11 Schädlingsbekämpfung und -vorbeugung

Schädlinge sind aus Räumen fernzuhalten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird oder in denen Lebensmittel lagern. Sie tragen zur nachteiligen Beeinflussung von Lebensmitteln, Verpackungen und Räumlichkeiten bei.

11.1 Schädlings Monitoring in Verarbeitungs- und Lagerräumen

Köder, Fallen und Insektenvernichter sind bei Bedarf in ausreichender Anzahl vorhanden und an geeigneter Stelle korrekt angebracht. Sie sind so gestaltet und platziert, dass sie kein Kontaminationsrisiko darstellen. Für den Fall, dass Mittel eingesetzt werden müssen, liegt eine entsprechende Dokumentation vor.

11.2 Sicherheitsdatenblätter für eingesetzte Bekämpfungsmittel

Sicherheitsdatenblätter bzw. Hinweise zur sachgerechten Anwendung für eingesetzte Köderfallen bzw. Bekämpfungsmittel liegen im Betrieb vollständig vor und sind aktuell.

11.3 Sicherheitsdatenblätter für eingesetzte Bekämpfungsmittel

Sicherheitsdatenblätter bzw. Hinweise zur sachgerechten Anwendung für eingesetzte Köderfallen bzw. Bekämpfungsmittel liegen im Betrieb vollständig vor und sind aktuell.

11.4 Dokumentation Schädlingsüberwachung und eingeleitet Maßnahmen

Die Dokumentation zur Schädlingsüberwachung ist vollständig vorhanden. Die eingeleiteten Maßnahmen (falls notwendig) können lückenlos nachgewiesen werden. Köder, Fallen und Insektenvernichter sind so aufgestellt, dass von Ihnen kein Risiko für das Lebensmittel entsteht.

12 Honigverarbeitung

12.1 Gerätschaften zur Honigernte

Bei der Honigernte und -verarbeitung (z.B. Entdeckeln, Schleudern, Klären, Abfüllen) dürfen nur saubere, unversehrte und einwandfreie Arbeitsmittel und Geräte eingesetzt werden. Die erforderlichen Gerätschaften und Transportbehälter müssen instand gehalten werden, so dass von ihnen keine negativen Eigenschaften ausgehen können.

12.2 Honigwabentransport incl. Transportfahrzeug

Es muss sichergestellt sein, dass während der Honigernte und des Honigtransports keine nachteilige Beeinflussung z.B. durch Staub, Rost, Schmutz o.ä. erfolgt.

Transportbehälter für geerntete Honigwaben müssen bienendicht sein. Das Transportfahrzeug muss in einwandfreiem, sauberen Zustand sein. Falls die Notwendigkeit besteht, ist eine vorherige gründliche Reinigung durchzuführen.

Die Reinigung der Transportbehälter und des Transportfahrzeugs ist in einem Reinigungsplan festzuhalten. Reinigungsaktivitäten finden, wenn möglich, in Zeiträumen statt, in denen nicht produziert wird. Eine Produktbeeinflussung wird ausgeschlossen.

12.3 Unterlage für Transportbehältnisse

Transportbehälter dürfen nicht direkt auf dem Boden abgestellt werden. Eine geeignete Unterlage muss vorhanden sein.

12.4 Oberflächen von Geräten und Bedarfsgegenständen

Alle Oberflächen, die direkt mit Honig in Berührung kommen, müssen leicht zu reinigen, sauber, glatt und korrosionsfrei. Außerdem müssen sie aus Material bestehen, das für den Lebensmittelbereich geeignet ist (z.B. Edelstahl, Kunststoff, Glas).

Von den Materialien darf keine negative Beeinflussung auf das Produkt ausgehen. Anlagen und Ausrüstungsgegenstände sind so konstruiert und angeordnet, dass die Reinigungs- und Wartungsarbeiten an ihnen und ihrem unmittelbaren Umfeld wirksam durchgeführt werden können.

13 Umgang mit Gläsern, Deckeln und Deckeleinlagen

Umhüllungen und Verpackungen, die unmittelbar mit Honig in Berührung kommen, müssen gesundheitlich unbedenklich und hygienisch einwandfrei sein. Die Lagerung der Verpackungsmaterialien muss sachgemäß, trocken und hygienisch einwandfrei erfolgen, z.B. dürfen keine Beeinträchtigungen durch Schädlinge, Nagetiere, Vögel usw. erfolgen.

13.1 Behandlung von fabrikneuen Gläsern und Deckeln

Bei der Verwendung fabrikneuer Gläser ist darauf zu achten, dass von ihnen keine nachteilige Beeinflussung des Produktes ausgeht.

Die Imkerei verifiziert die Tauglichkeit der Gläser. Die Gläser und Deckel dürfen keine Beschädigungen aufweisen, die die Lebensmittelsicherheit negativ beeinflussen können.

13.2 Umgang mit Deckeleinlagen

Deckeleinlagen dürfen nicht wiederverwendet werden. Von den Deckeleinlagen darf keine negative Beeinflussung auf das Lebensmittel ausgehen. Es müssen Originalgebinde verwendet werden.

13.3 Annahmekriterien für Gläser und Deckel aus Rücklauf

Annahmekriterien sind festgelegt und dokumentiert.

13.4 Gläser und Deckel aus Rücklauf

Gläser und Deckel aus Rücklauf sind sorgfältig auf Verunreinigungen aller Art und Absplitterungen zu kontrollieren. Beschädigte Deckel und Gläser zu verwerfen. Die Reinigung muss so erfolgen, dass alle Rückstände entfernt werden.

13.5 Lagerung von gereinigten Gläsern und Deckeln

Gereinigte Gläser und Deckel sind so aufzubewahren, dass eine nachteilige Beeinflussung des Honigs sicher ausgeschlossen ist.

13.6 Mittel / Reiniger

Alle eingesetzten Reinigungsmittel müssen für den Lebensmittelbereich geeignet sein. Die Reinigungsmittel müssen nachweislich rückstandslos entfernt werden und für den Verwendungszweck geeignet sein.

14 Personalhygiene / Personalgesundheit

Personen, die mit Lebensmittel umgehen, müssen gesund sein, d.h. frei von infektiösen Krankheiten, die Einfluss auf die Lebensmittelsicherheit haben könnten.

14.1 Vorgaben zur Personalhygiene

Die Vorgaben zur Personalhygiene sind schriftlich festgelegt und allen, die bei der Honig Be- und Verarbeitung mitwirken, wie z.B. Familienangehörige, Helfer oder Mitarbeiten und betriebsfremden Personen bekannt. Sie werden beachtet und angewandt.

14.2 Erste Hilfe Kasten / Materialien zur Wundversorgung

Ein Erste-Hilfe-Kasten, mindestens aber geeignete Materialien für eine fachgerechte Wundversorgung sind im Verarbeitungsraum bzw. in erreichbarer Nähe vorhanden. Verletzungen werden so verbunden, dass von ihnen keine nachteilige Beeinflussung auf das Lebensmittel ausgehen kann.

14.3 Arbeitskleidung

Während der Honigverarbeitung ist saubere Arbeitskleidung zu tragen, die die Stra-Benkleidung vollständig bedeckt. Es steht für jeden Mitarbeiter eine ausreichende Menge an Schutzkleidung zur Verfügung.

14.4 Ausrüstung zum Umgang mit Gefahrstoffen

Aus Gründen der Arbeitssicherheit ist beim Umgang mit Gefahrstoffen (z.B. Säuren, Natronlauge) eine geeignete Schutzausrüstung zu tragen. Schutzbrille, säurefeste Handschuhe, Gummischürze und Gummistiefel sind im Betrieb vorhanden und werden genutzt.

14.5 Gefahrstoffverzeichnis

Ein Verzeichnis über die im Betrieb gelagerten und verwendeten Gefahrstoffe ist vorhanden.

15 Eigenkontrollsystem für die Gewinnung und Verarbeitung von Honig

Grundlage für Lebensmittelsicherheit ist ein Eigenkontrollsystem in Anlehnung an das HACCP-Konzept. Darüber hinaus gehende Rechtsvorschriften der Produktionsund Bestimmungsländer sind berücksichtigt.

Das Eigenkontrollsystem umfasst alle Stufen des Prozessablaufs von der Honiggewinnung, -verarbeitung bis zur Lagerung und Vermarktung.

Das Eigenkontrollsystem wird überprüft und notwendige Änderungen werden vorgenommen, wenn eine Modifizierung der Produkte, der Prozesse oder jeglicher Verfahrensschritte stattgefunden hat.

15.1 Prozessablaufbeschreibung

Eine Prozessablaufbeschreibung zu den einzelnen Prozessschritten von der Honiggewinnung bis zur -vermarktung liegt im Betrieb vor und wird bei Änderungen aktualisiert. Es liegt eine Analyse für alle denkbaren physikalischen, chemischen und biologischen Gefahren vor, die realistischer Weise erwartet werden können.



15.2 Erstellung eines Fließdiagramms

Es liegt ein Fließdiagramm für jedes Produkt bzw. jede Produktgruppe vor. Im Fall von Änderungen wird das Fließdiagramm aktualisiert.

15.3 Festlegen der Kritischen Lenkungspunkte (CCP)

Für jeden CCP sind entsprechende kritische Grenzwerte definiert, um eindeutig erkennen zu können, wann ein Prozess nicht beherrscht wird.

Es sind spezielle Überwachungsverfahren für jeden CCP eingerichtet, um einen Kontrollverlust am betreffenden Punkt zu erkennen.

Jeder festgelegte CCP wird beherrscht. Die Überwachung bzw. Beherrschung jedes CCPs wird durch Aufzeichnungen nachgewiesen.

15.4 Ergreifen von Korrekturmaßnahmen

Sofern die Überwachung darauf hinweist, dass ein bestimmter CCP nicht beherrscht wird, werden entsprechende Korrekturen und Korrekturmaßnahmen durchgeführt und dokumentiert.

15.5 Honigbuch / Checkliste zur Honigverarbeitung

Es sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen mindestens das Datum der Schleuderung, der Wassergehalt bei der Schleuderung, das Abfülldatum und die Chargennummer (z.B. Mindesthaltbarkeitsdatum) hervorgehen. Außerdem sollte daraus hervorgehen, welche Eigenkontrollen durchgeführt wurden.

15.6 Hygieneplan

Es liegen Hygienepläne vor, aus denen hervorgeht, in welchen Intervallen was wie womit und von wem gereinigt wird.

Die Hygienepläne werden umgesetzt und dokumentiert.

15.7 Qualitätskontrollen

Eine Uberprüfung der Honigqualität z.B. durch die Teilnahme an Honigbewertungen oder durch Laboranalysen wird durchgeführt.

15.8 Korrekturmaßnahmen zu Ergebnissen von Qualitätskontrollen

Untersuchungsergebnisse werden unverzüglich ausgewertet. Bei unbefriedigenden Ergebnissen werden geeignete Korrekturmaßnahmen eingeleitet.

15.9 Schulungsnachweise der Mitarbeiter

Es liegen Nachweise vor aus denen hervorgeht, dass Mitarbeiter bzw. Hilfskräfte regelmäßig in Hygienefragen geschult werden.

16 Rückverfolgbarkeit

Es liegt ein System zur Rückverfolgung vor, das die Identifizierung von einzelnen Chargen sicherstellt.

Die Rückverfolgbarkeit ist bis zur Lieferung an den Kunden (ausgenommen Endverbraucher) sichergestellt und dokumentiert.

Die Loskennzeichnung am Fertig- und Halbfertigerzeugnis, die eine eindeutige Rückverfolgung der Ware ermöglicht, erfolgt unmittelbar, wenn die Ware verpackt wird. Sofern erst zu einem späteren Zeitpunkt etikettiert wird, ist die zwischengelagerte Ware bereits mit der spezifischen Loskennzeichnung zu versehen.

16.1 Lieferscheine für Zukaufprodukte

Der Zukauf aller Produkte und Betriebsmittel ist zu dokumentieren z.B. durch Lieferscheine und Rechnungen.

16.2 Rückstellprobe

Von jeder Charge wird eine Rückstellprobe, die repräsentativ für die hergestellte Charge ist, erstellt und entsprechend gelagert. Sie ist bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums aufzubewahren, wenn nötig, auch noch für einen festgelegten Zeitraum nach Ablauf der Frist.

17 Messeinrichtungen

Die Messeinrichtungen im Betrieb werden in einem Überwachungssystem in festgelegten Intervallen und nach definierten anerkannten Standards/Methoden überprüft, justiert und kalibriert. Wenn notwendig, müssen sie regelmäßig geeicht werden.

Die Ergebnisse der Überprüfung, Justierung und Kalibrierung werden dokumentiert. Alle verwendeten Messeinrichtungen sind in einer Übersicht zusammengefasst und eindeutig gekennzeichnet und werden ausschließlich für ihren vorgesehenen Zweck eingesetzt.

17.1 Waage

Zum Abfüllen von Ware, die direkt für den Endverbraucher bestimmt sind, ist eine geeichte Waage zu verwenden.

17.2 Refraktometer

Die Messung des Wassergehaltes erfolgt mit einem Refraktometer. Das Refraktometer wird regelmäßig kalibriert. Die Kalibrierung ist zu dokumentieren.

18 Umgang mit Zukaufware

Die zwischen den Vertragspartnern definierten Anforderungen sind jeder Vertragspartei bekannt, akzeptiert und hinsichtlich ihrer Akzeptanz überprüft, bevor eine Liefervereinbarung getroffen wird.

Alle Bestimmungen bezüglich Qualität und Lebensmittelsicherheit sind bekannt.

Die Einhaltung spezifizierter Produktanforderungen, inkl. rechtlicher Bestimmungen und Spezifikationen wird durch geeignete Verfahren sichergestellt.

Für Zukaufware wird eine Wareneingangskontrolle durchgeführt.

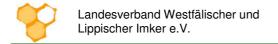
Der Zukauf von Bienen darf nur mit gültigem Gesundheitszeugnis der zugekauften Völker erfolgen. Der Zukauf ist zu dokumentieren und anhand von Nachweisen zu belegen.

Die Kriterien werden im Rahmen von Lieferantenvereinbarungen festgelegt.

Für den Fall, dass Fertigwaren gehandelt werden sollen, liegt der Nachweis über die Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen (z.B. zur Füllmenge) vor.

Wenn möglich, werden die gehandelten Produkte bei einem zugelassenen, anerkannten und zertifizierten Hersteller gekauft.

Ist dies nicht möglich, so muss durch ein geeignetes Verfahren sichergestellt werden, dass der Hersteller die gesetzlichen Bedingungen oder die des Leitfadens eingehalten hat.





18.1 Wareneingangskontrollen

Wareneingangskontrollen dienen der Sicherung der Unbedenklichkeit von zugekaufter Ware.

Die Einhaltung spezifizierter Produktanforderungen, inkl. rechtlicher Bestimmungen und Spezifikationen, wird durch geeignete Verfahren sichergestellt.

Hierfür werden erforderliche interne und/oder externe Analysen in Auftrag gegeben.

Analysen, die für die Lebensmittelsicherheit relevant sind, werden in Laboren durchgeführt, die geeignete akkreditierte Methoden verwenden (ISO 17025).

Untersuchungsergebnisse werden unverzüglich ausgewertet. Es werden ggf. geeignete Maßnahmen ergriffen.

Von zugekauften Lebensmitteln ist eine Rückstellprobe, die repräsentativ für die zugekaufte Charge ist, erstellt und entsprechend gelagert. Sie ist bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums aufzubewahren. Wenn nötig, auch noch für einen festgelegten Zeitraum nach Ablauf der Frist.



19 Glossar/Definitionen

Audit	Ein Audit ist eine systematische unabhängige Untersuchung, um festzustellen, ob die qualitätsbezogenen Tätigkeiten und damit zusammenhängenden Ergebnisse den geplanten Anforderungen entsprechen, und ob diese Anforderungen tatsächlich verwirklicht und geeignet sind, die Ziele zu erreichen.
Betriebsbegehung	Betriebsbegehungen umfassen spezifische Aspekte und können durch jede zuständige Person durchgeführt werden. Dies beinhaltet regelmäßige Besichtigungen in allen Bereichen, für jeden Anlass, um die Konformität zu überprüfen (Hygiene, Schädlingskontrolle, Produktkontrolle, Produktion, Fremdkörpergefahren, Kontrolle des Außengeländes etc.).
Bienenhaltung	Umfasst die Bereiche Völkerführung, Betriebsweise, Hygiene am Bienenstand, Bienengesundheit incl. Varroabehandlung.
CCP – Critical Control Point	Kritischer Lenkungspunkt (CCP): Eine Stufe, auf der es möglich und von entscheidender Bedeutung ist, eine Gefahr für die Lebensmittelsicherheit zu verhüten oder auszuschalten oder sie auf ein annehmbares Maß zu verringern.
Endverbraucher	Der letzte Verbraucher eines Lebensmittels, der das Lebensmittel nicht im Rahmen der Tätigkeit ei- nes Lebensmittelunternehmens verwendet.
Fließdiagramm	Eine systematische Darstellung der Prozessschritte oder der Betriebsablauffolge, die bei der Produktion oder Herstellung eines bestimmten Lebensmittels angewandt wird.
Gefahr	Ein in einem Lebensmittel vorhandenes biologisches, chemisches oder physikalisches Agens oder ein Zustand dieses Lebensmittels, der sich schädlich auf die Gesundheit auswirken kann.
Gefahrenanalyse	Der Vorgang des Sammelns, Aus- und Bewertens von Informationen über Gefahren und Situationen, die diese hervorrufen können, um zu entscheiden, welche für die Lebensmittelsicherheit bedeutend sind und daher im HACCP-Plan einzubeziehen sind.

HACCP	Ein System, das Gefahren, die für die Lebensmittelsicherheit signifikant sind, identifiziert, bewertet und beherrscht
Internes Audit	Allgemeiner Auditprozess für alle Aktivitäten eines Unternehmens. Durchgeführt von oder im Auftrag des Unternehmens zu internen Zwecken.
	Interne Auditierung ist eine unabhängige, objektive Kontroll- und Beratungsaktivität, die darauf ausge- richtet ist einen zusätzlichen Wertezuwachs zu lie- fern und die Arbeitsabläufe eines Unternehmens zu verbessern.
Kalibrierung	Kalibrierung ist die Überprüfung von Messgeräten, für die es keine gesetzlichen Vorgaben gibt. Vergleich von Messungen eines Prüfmittels mit den Werten eines genaueren Normals nach einem dokumentierten Verfahren mit dem Ziel, Abweichungen zu erkennen und aufzuzeichnen. Dabei wird die Einhaltung vorgegebener Toleranzen überprüft und gegebenenfalls ein Abgleich durchgeführt.
Kontamination	Eine Vermischung, Verschmelzung oder Durchdringung in Lebensmitteln oder im Lebensmittelumfeld.
Korrektur	Korrektur ist eine Maßnahme zur Beseitigung eines festgestellten Fehlers.
Korrekturmaßnahme	Ist eine Maßnahme zur Beseitigung der Ursache einer festgestellten Nichtkonformität oder anderer unerwünschter Situationen, um deren Wiederkehr vorzubeugen.
Nichtkonformität	Nichterfüllung einer spezifischen Anforderung. Nichtkonformität wird vergeben bei der Nichteinhaltung von Gesetzesvorgaben, Gefahr für die Lebensmittelsicherheit, internen Fehlfunktionen oder Nichteinhaltung von Kundenbelangen.
Produkt	Ein Produkt ist das Ergebnis von Tätigkeiten und Prozessen. Produkte beinhalten Dienstleistungen.
Produktanforderung	Produktanforderung beinhaltet: Produktsicherheit, Produktqualität, Produktlegalität, Prozess und Spezifikation.
Produktrücknahme	Ist jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein gefährliches Produkt vertrieben, ausgestellt oder dem Verbraucher angeboten wird.

Ist jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines dem Verbraucher vom Hersteller oder Händler bereits gelieferten oder zur Verfügung gestellten gefährlichen Produkts abzielt.
Vollständige Beschreibung der Mengen und Qualitäten von Rohmaterialien die zur Verarbeitung des Produktes verwendet werden.
Ist eine Funktion der Wahrscheinlichkeit einer die Gesundheit beeinträchtigenden Wirkung und der Schwere dieser Wirkung als Folge der Realisierung einer Gefahr.
Die Fähigkeit, ein Lebensmittel oder Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, durch alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu verfolgen.
Sicherheitsdatenblätter (SDB) sind Sicherheitshinweise für den Umgang mit gefährlichen Substanzen. Sicherheitsdatenblätter liefern dem beruflichen Verwender von Chemikalien wichtige Informationen zu folgenden Merkmalen: Identität des Produktes, auftretende Gefährdungen, sichere Handhabung und Maßnahmen zur Prävention sowie im Gefahrenfall. Das Sicherheitsdatenblatt kann in Papier- oder elektronischer Form vorliegen.
Zusammenstellung von zusammenhängenden oder interagierenden Elementen. System ist eine geplante, nachhaltig strukturierte Vorgehensweise.
Die Durchführung einer geplanten Folge von Be- obachtungen oder Messungen von Kontroll-para- metern um zu bewerten ob ein CCP unter Kontrolle ist.
Bestätigung durch die Bereitstellung objektiver Nachweise, dass die Anforderungen für den spezi- fisch vorgesehenen Gebrauch oder die Anwendung erfüllt sind.
Verfahren ist die festgelegte Art und Weise, eine Tätigkeit auszuführen. Die Festlegung erfolgt in ei- ner Verfahrensanweisung oder Prozessbeschrei- bung (z.B. Fließdiagramm).



Das Bestätigen aufgrund einer Untersuchung und durch Bereitstellung eines objektiven Nachweises, dass festgelegte Forderungen erfüllt worden sind.
dass resigning i orderdrigen endlit worden sind.

20 Mitgeltende Unterlagen

- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch LFGB) vom 01.09.2005
- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung – LMHV)
- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier-LMHV)
- Honigverordnung vom 16. Januar 2004
- Deutsches Lebensmittelbuch: Leitsätze für Honig
- Tierseuchengesetz (TierSG) und Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung
- Bienenseuchenverordnung vom 09.11. 2004
- Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz)
- Verordnung über Fertigpackungen (Fertigpackungsverordnung)
- Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung)
- Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (Verpackungsgesetz)
- Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln
- Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV)
- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

Münster, 01.10.2018

gez. Dr. T. Klüner

Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e.V.

gez. Dr. F. Adam

Fachbereich Tierproduktion, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen



Änderungsindex:

Version	Änderung zur Vorversion
03	Der Leitfaden "QM Honig und Imkerei(R)" wurde geändert. Ab sofort heißt dieser Standard "QM Honig und Imkerei".
	Zeichen für die geschützte "Wort- Bildmarke " eingefügt
	Die "Wort- Bildmarke "QM Honig" wurde neu aufgenommen, dafür wurde das Bild "Hand mit Honigbrötchen" gelöscht.
	Das Vorwort wurde angepasst.
	Der Hinweis, ab wann der Standard in Kraft tritt wurde aktualisiert.
	Alle Kapitel wurden überarbeitet, angepasst und zum Teil umgeschrieben, so dass diese von dem einzelnen Imker einfacher gelesen werden können. Viele Formulierungen sind "entschärft" und vereinheitlicht worden.
	Nach den Erfahrungen der Beratungen und Auditierungen wurden viele Anforderungen, die dieser Standard aufgestellt hat, geändert und angepasst.
	Das Kapitel der Mitgeltenden Unterlagen wurde angepasst. Die Verpackungsverordnung und auch das ab dem 01.01.2019 geltende Verpackungsgesetz wurden mit aufge- nommen.
	Die LMIV wurde aufgenommen. Die LMKV gelöscht.